

Presse-Erklärung

Arbeitskreis Kultur: Das Bunte Haus im Schnittpunkt von Kunstfreiheit, Stadtgestaltung und Verwaltungshandeln

Das Haus des Malermeisters Franz Rebl, Ecke Drehergasse / Frankenstraße, ist nach einem Entwurf des renommierten Künstlers Carsten Kruse bunt bemalt worden und mittlerweile über die Stadtgrenzen hinaus als Buntes Haus bekannt. Die Argumentation des Bauordnungsamtes gibt Anlass zu grundsätzlichen Überlegungen zur Freiheit der Kunst, zur Stadtgestaltung und zum Verwaltungshandeln. Der Arbeitskreis Kultur Regensburger Bürger e.V. hat sich ausführlich mit der Thematik beschäftigt; vier Mitglieder fassen die Ergebnisse zusammen:

Klaus Caspers: Der Ärger mit der Franken – (stein) – Straße

Eine 5 km lange West-Ost-Stadtautobahn zieht sich im Regensburger Norden von Winzer bis kurz vor Schwabelweis, ab und zu vom wohlthätigen Grün der Straßenbäume unterbrochen. Jetzt ist im Bauordnungsamt und in der Stadtplanung plötzlich großer Unmut ausgebrochen über eine vielleicht nicht ganz geglückte Farb-Gestaltung eines von der Verwaltung genehmigten „Baudenkmals“. Doch wer sich das gestalterische Massaker vieler früher schöner Stadtteile (Pfaffenstein, Steinweg, Reinhausen, Weichs) entlang beider Seiten der Frankenstraße genauer betrachtet, kann sich nur eines fragen: Wer hat die Spekulationsbauten und Zerstörungen – ohne sich selbst Gedanken zu machen – genehmigt? Nur wenige markante Punkte fallen in diesem Umfeld auf: Die Großform der Spirale des DEZ-Kaufhauses an der Kreuzung Nordgaustraße, die aber jetzt bereits durch einen monumental überdimensionierten Bollen eines Baumarkts konterkariert wird, und das faszinierend liebenswürdige Skulpturenfeld eines zu Unrecht verlachten Einzelgängers, der diesem städtebaulichen Wildwest und diesem grässlich verstümmelten Umfeld die richtige gesellschaftliche Antwort gibt.

Die bunt bemalte Kiste am demolierten Eingang zu Steinweg schadet angesichts der übrigen gesichtslosen Szenerie nicht; sie ist vielmehr ein Merkpunkt.

Die Verantwortlichen der Stadt sollten sich lieber um das von ihnen selbst inszenierte Ruinenspektakel an der Ostengasse mitten in der Altstadt kümmern.

Prof. Dr. Herbert E. Brekle: Verständliches Verwaltungshandeln?

Ende April sah sich ein Leitender Rechtsdirektor der Stadt Regensburg veranlaßt, dem „Bunten Haus“ eine „verunstaltende Wirkung“ (sic!) zu attestieren, es sei einfach nur „hässlich“. Er „verhehlt seine Empörung nicht“ (SZ 16./17.5.09).

Die Heranziehung eines BVwG-Urteils von 1955 (!) ist anachronistisch, seither hat sich beim „gebildeten Durchschnittsbetrachter“ einiges geändert. Die Argumentation des Juristen läuft so: „Der Betrachter der Gebäudefassade kann sich dem unangenehm aufdringlichen Eindruck nicht entziehen, so dass eine verunstaltende Wirkung zwangsläufig zu bejahen ist“. Was ist das für eine Betrachter? Ein durchschnittlicher oder alle Betrachter? Das bleibt offen. Auf jeden Fall ruft für den Juristen die bunte Fassade einen „unangenehm aufdringlichen Eindruck“ hervor? Liegt das an ihm, an seiner möglicherweise unterentwickelten ästhetischen Urteilskraft? Er schlußfolgert aus seinem subjektiven Eindruck, daß „eine verunstaltende Wirkung zwangsläufig zu bejahen ist“. Was ist eine solche Wirkung, kann sie etwas verunstalten? Wird die Fassade oder der Betrachter verunstaltet? Warum muß sie zwangsläufig eintreten? Welcher Zwang wird hier wirksam? Fragen über Fragen. Gutes, verstehbares Deutsch ist das nicht; die Schlüssigkeit der Argumentation ist nicht erkennbar.

Dr. Herwig Säckl: Artikel 5 (3) Grundgesetz

Ein Leitender Rechtsdirektor ist über ein buntes Haus empört. Nun, Empörung gehört nicht zu den Amtspflichten des Rechtsdirektors, zu seinen Amtsrechten auch nicht. Als Privatmann mag er sich empören. Das Haus nach seinem Geschmack hässlich zu finden, ist ihm unbenommen, aber es steht ihm in seinem Amte nicht zu, für seinen privaten Geschmack alle Bürger in Haftung zu nehmen: „Der Betrachter kann sich dem unangenehm aufdringlichen Eindruck nicht entziehen“ und aus seiner so vermeintlich objektivierten Meinung zu schließen, „dass eine verunstaltende Wirkung zwangsläufig zu bejahen ist.“ Diese Wirkung sei im Übrigen derart schwerwiegend, „dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat“. So schnell geht das also, einen Artikel des Grundgesetzes (Art. 5 (3)) und der Bayerischen Verfassung (Art. 108) außer Kraft zu setzen. Wirklich so schnell? Ein Kollege vom Verwaltungsgericht wird dem Rechtsdirektor hoffentlich eine Lektion in Sachen Grundrechte erteilen.

Eginhard König: Leo von Klenze als Zeuge?

Es ist ziemlich abwegig, den Baumeister aus dem 19. Jahrhundert, Leo von Klenze, als Zeugen gegen das Bunte Haus anzurufen.

Grundlage dieser seltsamen Zeugenschaft ist wohl der Aufsatz von Erich Sauer im Verhandlungsband 2006 des Historischen Vereins (S. 353-388). Der Autor untersucht die Beziehung der Dreifaltigkeitskirche in Steinweg zur Salvatorkirche in Donaustauf vor dem Hintergrund eines (vermutlich) von Klenze innerhalb des Dreiecks Steinweg – Donaustauf - Regensburger Altstadt geplanten „überdimensionalen Landschaftsgarten[s]“, der wie man allenthalben sehen kann, nicht einmal in Ansätzen ausgeführt wurde. Die Dreifaltigkeitskirche sollte dabei den nördlichen Bezugspunkt des mittelalterlichen Altstadtensembles bilden. Die intendierte „Blickachse“ Altstadt – Dreifaltigkeitskirche verläuft nicht durch das Bunte Haus, sondern in der Verlängerung der Steinernen Brücke (vgl. S. 363 und S. 379 Abb.11) und ist inzwischen durch den Rhein-Main-Donau-Kanal nachhaltig gestört.

Mit dem Bunten Haus hat das alles nichts zu tun. Denn eine Blickachse, die von der Dreifaltigkeitskirche ausgehend, das Bunte Haus berühren könnte, landet nicht in der Altstadt, sondern mitten auf der Kreuzung Weißenburg- / Adolf-Schmetzer-Straße. Und von der Protzenweiherbrücke / Drehergasse aus ist das Kirchlein auf dem Berg auch nicht zu sehen. Hier hat jemand offensichtlich einen anspruchsvollen wissenschaftlichen Aufsatz ohne hinreichende Sorgfalt gelesen.